

# Benutzungsordnung der Kletterwand in der Schiffsthalhalle

## **Benutzungsberechtigung**

- Die Kletterwand darf grundsätzlich nur von Befugten benutzt werden.
- Befugt sind alle Personen, die eine grundsätzliche Einweisung durch einen verantwortlichen Lehrer der Gemeinschaftsschule oder einen Kletterbetreuer der Vereine TSV Plön/ Plön bewegt erhalten haben.
- Eine unterschriebene Einverständniserklärung muss vorliegen. Bei Kindern und Jugendlichen mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- Grundsätzlich darf die Wand nur benutzt werden, wenn ein ausgebildeter Kletterbetreuer anwesend ist.
- Einzige Ausnahme ist das Bouldern, wobei die rote Linie nicht überklettert werden darf. Die Mattenabsicherung ist verpflichtend und eine verantwortliche Person über 18 muss anwesend sein.

## **Regeln und Haftung**

- Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit.
- Den Anweisungen der Kletterbetreuer ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Klettern erfolgt nur im Unterricht, im Rahmen einer Kletter AG und in den Klettersparten der Sportvereine Plön bewegt und TSV Plön. Sonderveranstaltungen brauchen die Genehmigung des Schulträgers in Absprache mit dem Beauftragten der Schulleitung der Gemeinschaftsschule.
- Klettern von Jugendlichen und Kindern darf nur mit so genannten Halbautomaten als Sicherungsgerät durchgeführt werden.
- Vor dem Einstieg in die Route müssen die sicherheitstechnischen Richtlinien beachtet werden (Partnercheck etc.)
- Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden.
- Das Gewicht des Kletternden darf das des Sichernden höchstens um 20 Prozent (Toprope) und 10 Prozent (Vorstieg) übersteigen. Ansonsten ist ein Zusatzgewicht zu verwenden (Sandsack).
- Es ist verboten, ohne Schuhwerk zu sichern.
- Pro Route darf nur ein Kletterer unterwegs sein. Auf ausreichenden Sturzraum ist zu achten.
- Veränderungen sind nur in Absprache mit dem Beauftragten der Schulleitung erlaubt.
- Beim Bouldern darf die rote Linie generell nicht überklettert werden.
- Schadensersatzansprüche gegen den Förderverein der Gemeinschaftsschule oder die Schulleitung sowie Beauftragte oder Verantwortliche sind ausgeschlossen, gleich aus welchem Grund auch immer.

### **Ausrüstung, Beschädigung, Sauberkeit und Sonstiges**

- Grundsätzlich darf nur mit geprüfter Kletterausrüstung geklettert werden (Gurt, Karabiner, Sicherungsgerät, Seil und Schuhe). Saubere Turnschuhe sind möglich. Barfußklettern ist verboten.
- Kletterausrüstung kann geliehen werden. Auf den korrekten Umgang ist zu achten. (Sitz und Verschluss des Gurtes, korrektes Einknoten an der Sicherungsschlaufe, Seilverlauf)
- Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und Mängel sofort zu melden.
- Bei Beschädigung, Verlust oder unsachgemäßem Gebrauch muss Schadensersatz geleistet werden.
- Beobachtete Mängel an der Wand (lose oder kaputte Griffe/Tritte, defekte Seile oder Umlenkungen) sind sofort zu melden.
- Um den Hallenboden vor schwarzen Streifen zu schützen, dürfen Kletterschuhe nur beim Klettern oder auf den Matten vor der Wand getragen werden.
- Schmuck ist grundsätzlich abzulegen.
- Auf Garderobe, Wertsachen und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
- Auf Sauberkeit in der Halle ist zu achten. Glasflaschen sind verboten.
- Nach Gebrauch der Wand muss der Prallschutz wieder ordnungsgemäß angebracht werden.

### **Hausrecht**

- Das Hausrecht über die Kletterwand übt die Schulleitung der Gemeinschaftsschule Plön aus.

Plön, im Februar 2015

Kletterwandbetreuer der Gemeinschaftsschule Plön im Auftrag der Schulleitung